

Geschäftsordnung der BfR-Kommissionen

§ 1 Aufgabe

- (1) Aufgabe der Kommissionen ist die sachverständige Beratung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) in den ihnen jeweils zugewiesenen Arbeitsbereichen.
- (2) Die Beratungsergebnisse der Kommissionsarbeit sind an das BfR gerichtet und haben allein empfehlenden Charakter. Die BfR-Kommissionen erstellen keine eigenen Risikobewertungen und wirken nicht an den Risikobewertungen des BfR mit.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des BfR für die Dauer von vier Jahren berufen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Ersatz für ein ausscheidendes Mitglied durch die Präsidentin oder den Präsidenten des BfR für die noch laufende Berufungszeit berufen werden.
- (2) Die erneute Berufung von Mitgliedern ist zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des BfR beendet werden.
- (4) Deutsche Mitglieder der Wissenschaftlichen Gremien der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) können mit ihrem Einverständnis ohne vorheriges Bewerbungsverfahren in der laufenden Berufenungsperiode von der Präsidentin oder dem Präsidenten des BfR in die entsprechende BfR-Kommission nachberufen werden. Die Mitgliedschaft in der Kommission dauert bis zum Ende der Sitzungsperiode, in der auch das Mandat im EFSA-Gremium endet.

§ 3 Mitgliedschaft als persönliches Ehrenamt

- (1) Die Mitgliedschaft in einer Kommission ist ein persönliches Ehrenamt.
- (2) Bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sind die Kommissionsmitglieder nur ihrem Gewissen verantwortlich, zu unparteiischer Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
- (3) Eventuelle generelle Interessenkonflikte einzelner Mitglieder, die sich aus der Thematik der Kommissionen ergeben könnten, sind zu Beginn der Berufenungsperiode schriftlich anzugeben. Eventuelle spezifische Interessenkonflikte werden außerdem zu Beginn jeder Sitzung hinsichtlich bestimmter Tagesordnungspunkte (TOP) in der Sitzung abgefragt. Besteht die Besorgnis der Befangenheit zu einzelnen in der Sitzung behandelten Themen, müssen diese vor Sitzungsbeginn der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden angezeigt werden. Die

jeweilige BfR-Kommission entscheidet dann mit einfacher Mehrheit in Abwesenheit der Betroffenen über die Teilnahme des Mitglieds an der Beratung und/oder der Beschlussfassung. Das Mitglied kann auch auf eigenen Vorschlag hin um eine entsprechende Nichtteilnahme an einem TOP bitten.

(4) Die zu Beginn der Berufungsperiode abgegebenen Erklärungen zu eventuellen Interessenkonflikten werden zur Gewährleistung der Transparenz vom BfR veröffentlicht.

§ 4 Vorsitz

(1) Die Mitglieder einer Kommission wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung der Kommission.

(3) Sind sowohl die Person, die den Vorsitz innehat, als auch deren Stellvertretung an der Sitzungsteilnahme gehindert, wählen die Mitglieder der Kommission aus ihrer Mitte ad hoc ein Mitglied, das den Vorsitz übernimmt und in der betreffenden Sitzung die Kommission leitet.

(4) Die Amtsdauer der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie der Person, die sie oder ihn vertritt, entspricht dem Berufszeitraum von vier Jahren. Ihnen steht das Recht zu, von ihrem Amt zurückzutreten, ohne zugleich als Mitglied auszuscheiden.

§ 5 Organisatorische und wissenschaftliche Unterstützung der Kommissionsarbeit

Zur organisatorischen und wissenschaftlichen Unterstützung der Arbeit der Kommissionen wird eine Geschäftsführung eingesetzt. Diese besteht aus einer/einem fachlich qualifizierten Beschäftigten des BfR sowie einer Stellvertreterin oder ein Stellvertreter. Diese werden auf Vorschlag durch die jeweils zuständigen Abteilungsleitungen durch den Präsidenten des BfR ernannt.

§ 6 Sitzungen, Gründung von Ausschüssen und externe Sachverständige

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben treten die Kommissionen zu Sitzungen zusammen. Die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzungen der Kommission werden von den mit der Geschäftsführung Beauftragten in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden festgelegt.

(2) Die Arbeit der Kommissionen ist nicht öffentlich. Die Präsidentin oder der Präsident des BfR kann die Öffentlichkeit einzelner Sitzungen vorsehen. Die Kommission ist hierzu vorab zu hören.

(3) Angehörige der fachaufsichtsführenden Ministerien sowie fachlich nahestehender Bundesbehörden, Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates des BfR und die Mitglieder der den Kommissionen zugeordneten Geschäftsführungs-Arbeitsgruppen haben das Recht, ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen. Auf Antrag bei den Vorsitzenden der

jeweiligen Kommission und nach deren Zustimmung können berufene Mitglieder auch anderer Kommissionen an Sitzungen von fachlich nahestehenden Kommissionen teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt auch hier ohne Stimmrecht.

(4) Die Kommissionen können je nach Bedarf ad hoc externe Sachverständige zu einzelnen Kommissionssitzungen einladen, die für das zu behandelnde Thema in besonderer Weise ausgewiesen sind. Die Einladung von Sachverständigen erfolgt durch die Geschäftsführungen.

(5) Die Kommissionen können je nach Bedarf aus ihrer Mitte temporäre Ausschüsse einrichten. Sie können auch beschließen, externe Sachverständige, die für das zu behandelnde Thema in besonderer Weise ausgewiesen sind, als Gäste einzuladen. Die Einladung von Sachverständigen in Ausschüsse erfolgt durch die Geschäftsführungen. Die Einrichtung von Ausschüssen ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten des BfR freizugeben.

(6) Die externen Sachverständigen sind ebenso wie die Mitglieder der Kommission zur unparteiischen Erfüllung der Aufgabe und zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Ebenso sind eventuelle Interessenkonflikte, die sich aus den Beratungsthemen der Kommissionen ergeben könnten, vor Verhandlungsbeginn den Vorsitzenden mitzuteilen, damit der Ausschuss über die Teilnahme der betreffenden Person an der Beratung und Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit abstimmen kann.

(7) Die mit der Geschäftsführung Beauftragten sorgen für eine entsprechende Unterrichtung der externen Sachverständigen über dieses Verfahren.

(8) Entscheidungen der Kommissionen ergehen in Form von Beratungsempfehlungen, die entweder auf den Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren mit der einfachen Mehrheit der von den Kommissionsmitgliedern abgegebenen Stimmen getroffen werden.

(9) Eine Kommission ist während der Sitzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(10) Bei Stimmgleichheit werden beide Meinungen unter Angabe des Stimmenverhältnisses (Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen) dokumentiert. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

(11) Mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des BfR können Beschlüsse im Einzelfall auch schriftlich außerhalb der Sitzungen mit der einfachen Mehrheit der Kommission getroffen werden.

§ 7 Reisekosten

(1) Die Reisekostenerstattung für berufene Mitglieder richtet sich nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Mitglieder von Kommissionen können auch außerhalb der Arbeit in den Kommissionen zur Beratung des BfR eingeladen werden. Ihnen steht dann eine Reisekostenvergütung zu.

§ 8 Protokoll

(1) Über die Sitzung einer Kommission ist von der Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das mit den Kommissionsmitgliedern abgestimmt wird. Die mit der Geschäftsführung Beauftragten veranlassen die Veröffentlichung des Ergebnisprotokolls auf der Website der BfR-Kommissionen. Die Veröffentlichung des abgestimmten Protokolls erfolgt schnellstmöglich, spätestens mit Beginn der Folgesitzung. Die Geschäftsführung unterschreibt das Ergebnisprotokoll und sorgt für die Aufbewahrung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

Berlin
17
04 18

Ort und Datum



Der Präsident des Bundesinstituts für
Risikobewertung